gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020

Gültig bis: 02.12.2031

Registriernummer: BY-2021-003896904

Gebäude						
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	45:Verkaufsstätten (allge	mein)				
Adresse	Bayerstraße 21 80335 München					
Gebäudeteil ²	Ganzes Gebäude			Gebäudefoto		
Baujahr Gebäude ³	1975			(freiwillig)		
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	1975					
Nettogrundfläche ⁵	15.692		5			
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Fernwärme München					
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³	Fernwärme München					
Erneuerbare Energien	Art: Fernwärme	Art: Fernwärme Verwendung: Warmwasser				
Art der Lüftung ³	☐ Fensterlüftung ☐ Schachtlüftung		☐ Lüftungsanlage mit Wä ☑ Lüftungsanlage ohne W	0		
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung ☐ Gelieferte Kälte		☑ Kühlung aus Strom ☑ Kühlung aus Wärme			
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁶	Anzahl:	Nächstes Fälli	gkeitsdatum der Inspektio	n:		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Vermietung/Verkauf		Modernisierung (Änderung/Erweiterung)	☐ Aushangpflicht ☐ Sonstiges (freiwillig)		
Hinweise zu den Angabe	n über die ene	rgetisch	e Qualität des	Gebäudes		
Die energetische Qualität eines Gebäudes kan gen oder durch die Auswertung des Energie weises sind die Modernisierungsempfehlunge	nn durch die Berechnung d verbrauchs ermittelt werde	les Energiebeda	arfs unter Annahme von st	tandardisierten Randbedingun-		
 □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 5). □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen. 						
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch		⊒Eigentümer		☑ Aussteller		
Dem Energieausweis sind zusätzliche Inf				T VOSTEIICI		

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) Herr Brockmann IBN Bauphysik GmbH & Co. KG Theresienstraße 28 85049 Ingolstadt

Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum 02.12.2021

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

² nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG

³ Mehrfachangaben möglich

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

⁶ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 08.08.2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer: BY-2021-003896904

15 kWh/(m2-a)

Primärenergiebedarf 8,69 kg CO₂-Äquivalent /(m²·a) Treibhausgasemissionen Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 60,04 kWh/(m2·a) 50 250 300 100 150 200 ≥380 Anforderungswert GEG 1 Anforderungswert GEG Neubau (Vergleichswert) I modernisierter Altbau (Vergleichswert) Anforderungen gemäß GEG 2 Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Primärenergiebedarf ✓ Verfahren nach § 21 GEG Ist-Wert 60,04 kWh/(m²·a) 124,94 kWh/(m2·a) Anforderungswert ☐ Verfahren nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modell") Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten ☐ Vereinfachungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 GEG Endenergiebedarf Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²·a) für Eingebaute Kühlung einschl. Gebäude Energieträger Heizung Warmwasser Beleuchtung Lüftung Befeuchtung insgesamt Nah-/Fernwärme aus Heizwerken, erneuerbarer Brennstoff 78.5 29.7 108.2 bzw. Energieträger Strom netzbezogen 0,1 0 5 9,4 0,9 15,3 weitere Einträge in Anlage Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 134 kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 4

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art:	Deckungs- anteil:	Anteil der Pflichterfül- lung:	
	%	%	
	%	%	
Summe:	%	%	

Maßnahmen zur Einsparung⁴

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- ☐ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um % unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- ☐ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes: ⁵ Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

³ nur Hilfsenergiebedarf

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]			
1	Einzelhandel/Kaufhaus	4.430	28			
2	Verkehr Lüftung	3.793	24			
3	Großraumbüro	2.630	17			
4	Verkehr	1.875	12			
5	Hotelzimmer	1.726	11			
6	Arztpraxen Lüftung	567	4			
weitere Einträge in Anlage						

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

⁴ nur bei Neubau

⁵ nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes Registriernummer: BY-2021-003896904
Endenergieverbrauch
□ Warmwasser enthalten
↑ Vergleichswert dieser Gebäudekategorie ifür Strom ²
Der Wert enthält den Stromverbrauch für
□ Zusatzheizung □ Warmwasser □ Lüftung □ eingebaute Beleuchtung □ Kühlung □ Sonstiges
Verbrauchserfassung
Zeitraum von bis Energieträger 3 Primär- energie- faktor Primär- energie- verbrauch Wärme [kWh] Anteil Warmwasser [kWh] Anteil Heizung [kWh] Kilte Heizung faktor Strom [kWh]
□ weitere Einträge in Anlage
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m²-a)

Gebäudenutzung

Gebäudekategorie/	Flächen-	Vergleichswerte ²		
Nutzung	anteil [%]	Wärme	Strom	
☐ weitere Einträge in Anlage	1			

Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO2-Äquivalenten)

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

kg/(m²·a)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer: BY-2021-003896904

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung									
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☐ möglich ☑ nicht möglich									
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen									
		empfohlen (freiwillige Angaben)							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie			
	veitere Einträge in Ar	lage							
Hinv	weis: Modernisier	ungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energiebe	Informationeratung.	٦.					
	auere Angaben zu erhältlich bei/unte	den Empfehlungen r: http://www.bbsr-energieeinsparung.de							
Erg	ganzende E	rläuterungen zu den Angaben im E	nergie	ausv	veis (A	ngaben freiwillig)			

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien " sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 08.08.2020

Anlage Endenergiebedarf

Registriernummer: BY-2021-003896904

6

Endenergiebedarf						
	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für Eingebaute Kühlung einschl. Gebäud Heizung Warmwasser Beleuchtung Lüftung ² Befeuchtung insgesar					Gebäude
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Beleuchtung	Lüftung ²	Befeuchtung	insgesamt
Strom netzbezogen	0	0	0	0	25,9	25,9
				-		
					,	
		10				
	- 1					
				1 1 5		
				_		
☐ weitere Einträge in Anlage						

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² nur Hilfsenergiebedarf

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020

Anlage Gebäudezonierung

Registriernummer: BY-2021-003896904

7

Ge	bäudezonen		
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
7	Restaurant	237	2
8	WC Lüftung	185	1
9	WC	92	1
10	Kantine	68	0
11	sonst. Aufenthalt	59	0
12	Küche	18	0
13	Einzelbüro	13	0
1			
			P ×
			_
□ w	eitere Einträge in Anlage		

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises